

Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Prüfungen an der Universität Greifswald im Sommersemester 2020

Stand: 14. Mai 2020

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für die verschobenen und nachzuholenden Prüfungen aus dem Wintersemester 2019/20 als auch bis auf weiteres für die regulären Prüfungen im Sommersemester 2020. Wir weisen darauf hin, dass der Erlass des Bildungsministeriums vom 17.04.2020 vorsieht, dass Prüfungen möglichst in digitalen Formaten stattfinden sollten, allerdings können Prüfungen auch physisch abgenommen werden, wenn geltende Regeln der Kontaktvermeidung beachtet werden. Diese Regeln werden im Folgenden ausgeführt. Sie ergänzen die üblichen Prozesse und Verantwortlichkeiten (z.B. Anmeldung, Benachrichtigung, Vergabe von Prüfungsräumen und -zeiten).

Alle während der Prüfung Anwesenden (Prüfer*innen, Protokollant*innen, Aufsichtführende, Studierende) sind verpflichtet, sich vor dem Prüfungstag über die folgenden Hinweise zu informieren und sie zu beachten. Die Hinweise werden laufend aktualisiert. Sie stehen u.a. auf der Seite des Zentralen Prüfungsamtes zum Abruf bereit. Prüfer*innen bzw. Aufsichtführende sind berechtigt, Anwesende, die sich nicht an diese Regeln halten, des Prüfungsraums zu verweisen.

- Soweit das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** verpflichtend ist, können auch Tücher, Schals etc. benutzt werden. Die Prüfungsteilnehmer*innen haben selbst für eine MNB zu sorgen. Die Universität stellt keine MNB zur Verfügung. Ohne MNB erfolgt kein Einlass in den Prüfungsraum! Eine Maskenpflicht gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- Die **Kontakt**daten der Teilnehmer*innen an einer Prüfung und aller sonstigen Anwesenden sind durch den veranstaltenden Lehrstuhl zu erfassen; dabei sind folgende Angaben erforderlich: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Daten sind vom Lehrstuhl für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Prüfung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Daten unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- Folgende Personen dürfen zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos mit dem Corona-Virus **an Prüfungen nicht teilnehmen**:
 - Personen mit respiratorischen Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen, Atemnot u. ä.), die ärztlich nicht abgeklärt sind¹, und/oder Fieber
 - Personen innerhalb von 14 Tagen nach einem positiven Corona-Test
 - Personen, die innerhalb von 14 Tagen vor der Prüfung nach eigener Kenntnis Kontakt zu einer Person hatten, die bestätigt an Covid-19 erkrankt ist.

¹ Die Unbedenklichkeit entsprechender Symptome ist auf Aufforderung der Prüfungsaufsicht ggf. durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

A. Schriftliche Präsenzprüfungen

Für schriftliche Prüfungen, die die Präsenz von Studierenden erfordern, gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

1. Allgemeine Hygieneregeln

- a) Vor und nach der Prüfung besteht in dem Universitätsgebäude für Studierende und Mitarbeiter*innen die Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.
- b) Vor jeder Prüfung ist für eine gründliche Durchlüftung des Prüfungsraumes (mindestens 15 Minuten) durch die Prüfungsaufsicht zu sorgen. In Prüfungsräumen ohne Fenster nach außen erfolgt die Lüftung automatisch.
- c) Zwischen zwei Prüfungen im selben Prüfungsraum muss ein Zeitfenster von mindestens 60 Minuten liegen.

2. Prüfungsräume

- a) Für schriftliche Prüfungen werden die Räume so gewählt und belegt, dass zwischen allen Personen mindestens 1,50 m Abstand gewahrt bleiben.
- b) Die Studierenden betreten das Gebäude so rechtzeitig, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig durch eine Türe geht und mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Eintretenden gewahrt bleibt. Personen, die keine MNB tragen dürfen, haben zu anderen Personen bis zum Einnehmen des Sitzplatzes einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- c) Die Aufsichtführenden führen eine Identifikation der Studierenden vor Eintritt in den Prüfungsraum durch und bestätigen dies auf der Teilnehmerliste durch ihre Unterschrift. Während der Identifikation ist die MNB abzulegen. Auf die Wahrung des Abstandsgebots zwischen Wartenden ist zu achten.
- d) Die Studierenden begeben sich nach ihrer Identifikation unverzüglich auf den ihnen zugewiesenen Sitzplatz. Nach Einnahme des Sitzplatzes kann die MNB abgelegt werden.
- e) Vor Ende der allgemeinen Bearbeitungszeit kann die Prüfung nur dann nach eigenem Ermessen beendet und der Prüfungsraum endgültig verlassen werden, wenn andere Prüfungsteilnehmer*innen dabei nicht beeinträchtigt werden (z.B. in Räumen mit mobilen Arbeitsplätzen). Nach Ende der allgemeinen Bearbeitungszeit ist der Raum nach Anweisung der Prüfungsaufsicht geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen; dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt.
- f) Soweit während der Prüfung von der Prüfungsaufsicht ein Mikrofon benutzt wurde, ist dieses im Anschluss an die Prüfung von dem*der Nutzer*in mittels der bereitliegenden Desinfektionstücher zu desinfizieren.
- g) Nach Beendigung der Prüfung und Verlassen des Prüfungsraumes ist der weitere Verbleib im Universitätsgebäude nicht gestattet.

3. Prüfungsaufgaben und Aufsicht

- a) Lehrpersonal mit vorbestehenden Grunderkrankungen sollte im Sommersemester 2020 nicht als Prüfungsaufsicht eingesetzt werden. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

- b) Die Prüfungsaufgaben werden vor Einlass der Prüfungsteilnehmer*innen in verschlossenen Umschlägen auf den Plätzen ausgelegt.
- c) Die Prüfungsaufgaben werden von den Studierenden nach Ende der Prüfung beim Verlassen des Prüfungsraumes auf dafür bereitstehenden Tischen abgelegt. Die Prüfungsaufgaben werden in einem verschlossenen Plastikbeutel aufbewahrt, der 3 Tage ruht, bevor die Korrektur beginnt.

B. Mündliche Prüfungen

Für mündliche Prüfungen gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

1. Allgemeine Hygieneregeln

- a) Vor und nach dem Prüfungsgespräch besteht für Studierende und Mitarbeiter*innen die Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Die MNB soll nur für die Identifikation kurz abgenommen werden.
- b) Vor jeder mündlichen Prüfung ist der Prüfungsraum mindestens 10 Minuten lang gründlich zu durchlüften. In Prüfungsräumen ohne Fenster nach außen erfolgt die Lüftung automatisch.
- c) Zwischen zwei Prüfungen im selben Raum muss ein Zeitfenster von mindestens 30 Minuten liegen.

2. Prüfungsräume

- a) Für mündliche Prüfungen werden die Räume so gewählt, dass ausreichend Platz zwischen dem Studierenden, Prüfer*innen und Protokollant*innen zur Verfügung steht. Es müssen mindestens zwei Meter Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden.
- d) Studierende, Prüfer*innen und Protokollant*innen betreten das Gelände und den Raum so rechtzeitig, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig durch eine Türe geht und mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Eintretenden gewahrt wird. Personen, die keine MNB tragen dürfen, haben zu anderen Personen durchgängig einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- b) Alle Beteiligten begeben sich sofort auf den Platz, der ihnen zugewiesen ist. Nach Einnahme des Sitzplatzes kann die MNB abgelegt werden.
- c) Nach der Prüfung verlassen die Beteiligten den Raum unter Wahrung des Abstandsgebots. Studierende verlassen unverzüglich das Universitätsgebäude.
- d) Soweit mündliche Prüfungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, die in den Räumen der Universität stattfindet, gelten die o.g. Regelungen entsprechend, sofern sich mehrere Personen zugleich in einem Raum aufhalten.